

# Vereinsatzung:

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:**

- 1)Der Verein führt den Namen „1.Skateboardverein Kassel“, hat seinen Sitz in Kassel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „1.Skateboardverein Kassel e.V.“
- 2)Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- 3)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## **§2 Zweck des Vereins:**

- 1)Die Pflege des Skateboardsports.1a.Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. Skateboardtraining und Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 2)Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- 3)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Gemeinnützigkeit:**

- 1)Der Skateboardverein Kassel e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Angabenerordnung 1977 vom 16.03.76 (§§51-68 AO 1977). Die Vorstandsmitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2)Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3)Zuwendungen an den Verein aus Zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverband oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§4 Mitgliedschaft:**

- 1.) Mitglied kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 Austritt und Ausschluss:**

- 1)Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 01.01 oder 01.07 möglich. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor 01.01 oder 01.07 schriftlich eingereicht werden.
- 2)Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in großer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich, wenn mindestens Drei viertel der Vorstandsmitglieder dies beschließt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr:**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung ist halb-, oder ganz jährlich möglich und kann ausschließlich durch Überweisung erfolgen.
- 2.) Die einmalige Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§7 Die Organe des Vereins:**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### 1.1 Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Einem 1. Vorsitzenden
- 2.) Einem 2. Vorsitzenden
- 3.) Einem Schriftführer
- 4.) Einem Kassenwart
- 5.) Einem 1. tech. Verantwortlichen

### 1.2 Aufgaben des Vorstands:

Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Leitung und die Organisation des Vereins verantwortlich. Der Schriftführer erledigt sämtlichen Schriftverkehr des Vereins und ist für Aufzeichnungen bei Mitgliederversammlungen zuständig. Der Kassenwart überwacht sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und \*überwacht die Entrichtung des Mitgliedsbeitrag der einzelnen Vereinsmitglieder. Der 1. und 2. technische Verantwortliche sind für die Anschaffung und Instandhaltung von Vereinseigentum Verantwortlich.

### 1.3 Amtszeit des Vorstands:

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei notwendig werdender Vertretung erfolgt auch Vertreterbefugnis.

### 2. Mitgliederversammlungen:

- 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2.2. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 2.3.. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2.4. Beschlüsse werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 2.5. Stimmenberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2.6. Die Art der Abstimmung wird Grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 2.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu Unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§8 Auflösungsbestimmungen:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den „Landessportbund e.V.“, der es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.